

Merkblatt PLK

Arbeitszeit / Zuschläge bei Überstundenarbeit / Jahresendzulage resp. 13. Monatslohn für unterjährig Angestellte im Stundenlohn (Temporäre Mitarbeiter, TMA)

Gesetzliche Grundlagen

- **GAV der Schweiz. Elektrobranche 2020-2023 (nachfolgend GAV 2020-2023)**

Arbeitszeit (Art. 20), 13. Monatslohn (Art. 18), Zuschläge bei Überstundenarbeit (Art. 20.2 und 21)

- **GAV im Schweiz. Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbe 2014-2018 (nachfolgend GAV 2014-2018)**

Arbeitszeit (Art. 23), Jahresendzulage (13. Monatslohn) (Art. 37), Zuschläge bei Überstundenarbeit (Art. 39)

Grundsätzlich

Die Jahresarbeitszeit in der Elektrobranche gilt auch für Personalverleihfirmen. Hier wird nach Beendigung des Einsatzes ein IST-/SOLL-Vergleich angewandt (pro rata temporis auf der Einsatzdauer im Einsatzbetrieb und am Einsatzort). Resultieren aus diesem IST-/SOLL-Vergleich zuschlagspflichtige Überstunden, sind diese mit einem Zuschlag von 25% auszusahlen.

GAV 2020-2023

Gemäss Art. 20.1 GAV 2020-2023 beträgt die Jahresarbeitszeit 2'080 Std. pro Jahr.

Gemäss Artikel 20.2 beträgt die normale wöchentliche Arbeitszeit 40 Std., zuzüglich einer allfälligen festgelegten Vorholzeit (bspw. für Brückentage). Im Rahmen der flexiblen Arbeitszeitregelung können wöchentlich zusätzlich 5 Std. ohne Zuschlag gearbeitet werden. Ohne saisonale Notwendigkeit (Art. 22 ArGV1) beträgt die wöchentliche gesetzliche Höchst Arbeitszeit 50 Stunden (Art. 9 Abs. 1 lit. b ArG).

Als Überzeit gelten jene Stunden, welche die 50 Wochenstunden überschreiten und durch die vorgesetzte Stelle speziell angeordnet oder nach der Leistung umgehend autorisiert werden. Überzeit muss mit einem Zuschlag von 25% ausbezahlt werden (Art. 22.2 GAV).

GAV 2014-2018

Gemäss GAV 2014-2018 beträgt die vertragliche durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden (Art. 23). Darüberhinausgehende Stunden sind Überstunden, welche den TMA (Mitarbeitende, die über einen Personalverleiher in einem Einsatzbetrieb tätig sind, der dem GAV Elektro untersteht) mit einem Zuschlag von 25% auszusahlen sind.

Mit dem neuen GAV 2020 muss zwischen Überstunden ohne Zuschlag, Stunden von 41 bis 45 Stunden und Überstunden mit Zuschlag ab 46 bis 50 Stunden unterschieden werden. Nur jene Überstunden über 45 Stunden pro Woche bis max. 50 Stunden sind mit einem Zuschlag von 25% zu vergüten. Ausserdem ist für Überzeit, also über 50 Stunden, ein Zuschlag von 25 % geschuldet.

Beispiel IST- und SOLL-Vergleich im Personalverleih und Zuschläge bei Überstundenarbeit

GAV 2020-2023	GAV 2014-2018
Einsatzdauer 10 Wochen <ul style="list-style-type: none"> • Sollarbeitszeit: 10 Wochen x 40 Std. = 400 Std. • Zusätzliche Stunden im Rahmen der flexiblen Arbeitszeitregelung: 10 Wochen x 45 Std. = 450 Std. • Ist-Arbeitszeit: 10 Wochen x 47 Std. = 470 Std. 	Einsatzdauer 10 Wochen <ul style="list-style-type: none"> • Sollarbeitszeit: 10 Wochen x 40 Std. = 400 Std. • Ist-Arbeitszeit: 10 Wochen x 47 Std. = 470 Std.
Der Arbeitnehmende hat Anspruch auf den Überstundenzuschlag von 25% auf die 20 Überstunden (470-450 = 20) sowie auf die Vergütung von 50 zuschlagsfreien Überstunden (450-400 = 50).	Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf den Überstundenzuschlag von 25% auf die 70 Überstunden.

Eine Zeit-Kompensation in Form von Freizeit ist im Personalverleih nicht vorgesehen. Überstunden sind ausserdem nicht kumulierbar, da ansonsten eine Kontrolle der Einhaltung der Überstunden stark erschwert oder gar verunmöglicht würde. Dadurch würde die Gefahr des Missbrauchspotenzials zu gross. Vor diesem Hintergrund ist es nicht möglich, im Einzelfall eine solche Lösung zu gewähren.

Jahresendzulage (Art. 18 GAV 2020-2023 resp. Art. 37 GAV 2014-2018)

Jeder TMA hat Anspruch auf eine Jahresendzulage (13. Monatslohn) von 100% des durchschnittlichen Monatslohns. Bei einem unterjährigen Arbeitsverhältnis wird die Jahresendzulage (13. Monatslohn) pro rata temporis ausbezahlt.

Beschluss vor 2014